

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 170 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 22. Jänner 2020 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaler berichtet, dass die in der Vorlage enthaltenen Änderungspunkte auf Vorschlägen der Stadt Salzburg beruhen und folgende Neuerungen enthielten: Die Klarstellung, dass auch mit der Leiterin oder dem Leiter des Kontrollamtes ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden könne; Entfall der zeitlichen Beschränkung für die Anrechnung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bei der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit; Einzelfallprüfung, ob das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit für die Begründung eines Dienstverhältnisses zur Stadt in jedem Fall erforderlich sei; flexiblere gesetzliche Grundlagen im Bereich der Grundausbildung der Magistratsbediensteten, die der Stadt Salzburg eigenständige Ausbildungsregelungen und insbesondere auch die Einführung eines modularen Lehrganges ermöglichen; Anpassung der Bestimmungen über die Folgen längerer Krankenstände bei Vertragsbediensteten an das Dienstrecht der Gemeindebediensteten; Schaffung einer Datenverarbeitungsbestimmung für die Krankenfürsorgeanstalt sowie die Klarstellung der für die Verwendungsgruppe A erforderlichen besonderen Ernennungserfordernisse.

Abg. Dr. Schöppl kündigt seitens der FPÖ Zustimmung zur vorliegenden Regierungsvorlage an, zumal der Entfall der zeitlichen Beschränkung für die Anrechnung des Präsenzdienstes von den Freiheitlichen angeregt worden sei. Von Seiten der FPÖ stehe man der Pragmatisierung (Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse) sehr kritisch gegenüber. Eine solche mache jedoch im Kontroll- und Richterbereich Sinn. Ein weiterer wesentlicher Punkt sei die Einzelfallprüfung hinsichtlich der Handlungsfähigkeit. Dies bedeute für behinderte Personen eine wichtige Klarstellung und Verbesserung.

Abg. Dr. Maurer führt aus, dass der überarbeitete Entwurf die Forderung der Daseinsgewerkschaft Younion, die Pragmatisierung von Stellvertretern oder Abteilungsvorständen zu ermöglichen, beinhalte. In den Erläuterungen werde auf die Verordnungsermächtigung der Stadt Salzburg hingewiesen, wonach der Gemeinderat bereits jetzt die Auflistung des § 1 Abs 2 ergänzen könne. Dass sich das Absehen von der vollen Handlungsfähigkeit auch auf Vertragsbedienstete beziehe, sei in der Vorlage berücksichtigt worden. Zudem sei in den Erläuterungen angemerkt, dass ein Hinweis auf Art 9 DSGVO nicht schaden könne. Die SPÖ werde der Vorlage zustimmen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstengesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 170 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 22. Jänner 2020

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Schernthaler eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. Jänner 2020:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.